

EntschlieÙungen des 15. Deutschen Verkehrsgerichtstages 1977

Arbeitskreis I:

Reformbedürftigkeit von Fahrerlaubnisentzug und Fahrverbot?

1. Der zeitweilige Ausschluß eines auffällig gewordenen Kraftfahrers vom Kraftverkehr hat sich nach Auffassung des Arbeitskreises als wirksame Maßnahme zur Hebung der Verkehrssicherheit erwiesen.
2. Der Arbeitskreis bittet jedoch den Gesetzgeber, Erwägungen darüber anzustellen, wie das jetzige Instrumentarium durch weitere Maßnahmen ergänzt werden kann.

Insoweit kommt nach seiner Auffassung insbesondere die Auflage in Betracht, sich einer geeigneten Nachschulung zu unterziehen.

3. Der Arbeitskreis hat die Möglichkeit einer Aussetzung zur Bewährung des zeitweiligen Ausschlusses vom Kraftverkehr eingehend diskutiert. Die Mehrheit hat sich dagegen ausgesprochen.

Arbeitskreis II:

Probleme bei der Verfolgung von Schiffahrt-Straf- sowie -Bußgeldsachen und die »Verkehrsunfallflucht« auf dem Wasewr

Der Arbeitskreis II des 15. Verkehrsgerichtstages

I

hat beschlossen:

1. Die Länder mögen, wie z. B. in Nordrhein-Westfalen bereits geschehen, für die laufende praktische und theoretische Fortbildung der mit Schiffahrtssachen befaßten Richter und Staatsanwälte Hausmittel zweckgebunden bereitstellen, damit die nautisch-technische Entwicklung der Schiffahrt in der Rechtsprechung hinreichend berücksichtigt werden kann.

2. Wie schon im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen im Binnenbereich sollten auch im Seebereich spezielle Schiffahrtsgerichte für Straf- und Bußgeldsachen eingerichtet werden; zumindest aber müßte zunächst, soweit möglich, im Verordnungswege, sonst durch Geschäftsverteilung, eine dieser Empfehlung entsprechende Regelung erreicht werden.
3. Die jetzt schon für den überwiegenden Teil der Bundeswasserstraßen bestehende örtliche Zuständigkeit der Schiffahrtsgerichte sollte auf alle übrigen Gewässer ausgedehnt werden.
4. Es wird für erforderlich gehalten, daß die Unfallflucht in der See- und Binnenschiffahrt entsprechend der Regelung des § 142 StGB unter Strafe gestellt wird.

II

stellt fest,

daß Verstöße gegen Umweltvorschriften (z. B. WHG, AltöIG, BIMG), deren Schwerpunkt in der Verletzung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften liegt, Binnenschiffahrtssachen sind, für die die Schiffahrtsgerichte nach § 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen zuständig sind, und regt an, daß die Landesjustizverwaltungen die Staatsanwaltschaften und Gerichte auf die besondere Zuständigkeit der Schiffahrtsgerichte hinweisen. Außerdem sollte die Zuständigkeit der Schiffahrtsgerichte auf die Bußgeldsachen der Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaften ausgedehnt werden.

Arbeitskreis III:

Reform des Schmerzensgeld-Anspruchs?

1. Der Praxis (sowohl der Assuranz wie den Rechtsanwälten, den Gerichten, Behörden usw.) wird empfohlen, sich bei der Bemessung des Schmerzensgeldes an der von Prof. Dr. Düben vorgelegten Einteilung der häufigsten Verletzungsarten in sechs Schadensgruppen von unterschiedlichem Gewicht zu orientieren. Der Arbeitskreis lehnt es dagegen mit großer Mehrheit ab, den Ersatz des immateriellen Schadens in einem Berechnungsschema festzulegen.

2. Der Arbeitskreis vertritt mit Mehrheit die Auffassung, daß nach geltendem Recht bei geringfügigen Körperverletzungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen ein Ersatz des immateriellen Schadens nicht zugesprochen zu werden braucht und nicht zugesprochen werden sollte. Er empfiehlt dem Gesetzgeber, zur Klarstellung sowie zur einheitlichen und schnelleren Verwirklichung dieser Auffassung den § 847 BGB neu zu fassen. Das ermöglicht es, in den schwersten Fällen höhere Schmerzensgelder zuzubilligen, ohne daß die Volkswirtschaft unzumutbar belastet wird.
3. Der Arbeitskreis sieht mit Mehrheit zur Zeit kein Bedürfnis dafür, dem Geschädigten auch in den Fällen der Haftung nach § 7 StVG einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens gesetzlich zuzuerkennen.
4. Der Arbeitskreis lehnt es fast einstimmig ab, den Angehörigen des unmittelbar Verletzten oder anderen Personen, die durch seinen Tod oder durch seine Gesundheitsbeeinträchtigung betroffen werden, einen eigenen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens gesetzlich zuzuerkennen.
5. Der Arbeitskreis empfiehlt mit großer Mehrheit, den Schmerzensgeldanspruch im Rahmen des § 847 BGB frei vererblich zu gestalten, soweit er nächsten Angehörigen des unmittelbar Verletzten zufällt. An die Kraftfahrtversicherung wird appelliert, auf der Grundlage dieser Empfehlungen jetzt schon zu regulieren.

Arbeitskreis IV:

Neugestaltung der Nebenklage im Verkehrsrecht?

1. Der Arbeitskreis empfiehlt die Beibehaltung der geltenden Vorschriften über die Nebenklage. Eine Erweiterung der Nebenklagebefugnis, etwa zugunsten der Opfer von Straftaten nach § 315 c StGB, wird nicht für erforderlich gehalten. Ebensowenig erscheint eine Einschränkung des Nebenklagerechts auf die Fälle der fahrlässigen Tötung und der Körperverletzung mit schweren Folgen geboten oder zweckmäßig.

2. Der Arbeitskreis erachtet aber die gegenwärtige gesetzliche Regelung, daß der zur Strafe verurteilte Angeklagte die Kosten der Nebenklage selbst zu tragen hat, für unbillig. Er empfiehlt daher dringend, die Kosten der Nebenklage als zivilrechtlich zu erstattende Schadensfolge anzusehen und dementsprechend § 149 VVG, § 10 Abs. 1 AKB und § 3 Abs. 2 Satz 1 AHB zu ändern.

Arbeitskreis V:

Schadensersatz beim Ausfall der Hausfrau

i.

Kommt eine nicht erwerbstätige Ehefrau und Mutter bei einem Verkehrsunfall ums Leben, sollte der Ersatzanspruch der unterhaltungsberechtigten Haushaltsangehörigen (§ 844 Abs. 2 BGB) anhand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Rahmen des anerkannten Haftungsgrundes nach folgenden Regeln bemessen werden:

1. Wird der Haushalt durch Einstellung einer Ersatzkraft im bisherigen Zuschnitt weitergeführt, bilden die hierbei anfallenden Bruttoaufwendungen für die Ersatzkraft den bestimmenden Anhaltspunkt für die Schadensberechnung.
2. Machen die Unterhaltungsberechtigten glaubhaft, daß eine Ersatzkraft eingestellt werden soll, ist der Ersatzpflichtige zur Vorauszahlung der nach Ziffer 1. zu bemessenden Aufwendungen verpflichtet.
3. Wird keine Ersatzkraft eingestellt, ist der Wert der entgehenden Unterhaltsleistung anhand der Nettoaufwendungen (also ohne Sozialabgaben und Steuern) zu schätzen, die für eine vergleichbare Ersatzkraft aufzubringen wären.
 - a) Im Falle eines vormaligen 4-Personen-Haushalts mittleren Zuschnitts erscheint es zum Beispiel unter Berücksichtigung der Eigenversorgung angemessen, von der Netto-Entlohnung einer Ersatzkraft nach BAT VIII bis VI b bei einer Arbeitszeit von in der Regel 40 Wochenstunden auszugehen. In Sonderfällen ist der Ansatz von Überstunden nicht auszuschließen.
 - b) Bei einem alleinstehenden Witwer wird – sofern nicht seine berufliche, gesundheitliche oder gesellschaftliche Stellung die

Einstellung einer Ganztagskraft erforderlich macht – von den Aufwendungen für eine stundenweise beschäftigte Hilfskraft mit etwa 20 Wochenstunden auszugehen sein.

4. Bei der Bemessung des Ersatzanspruchs sind im übrigen die Grundsätze der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen. Der Vorteil des Witwers besteht in dem Wegfall des Anteils der Verstorbenen am verteilbaren Unterhalt, der nach Abzug der fixen Kosten vom Familien-Nettoeinkommen verbleibt.

Bei den Ersatzansprüchen von Waisen ist der Rechtsübergang auf Sozialversicherungsträger zu beachten.

5. Werden betreuungsbedürftige Kinder nach dem Unfalltod der Mutter außerhalb des Haushalts untergebracht (z. B. anderweitige Familienunterbringung), ist von den effektiv anfallenden Kosten auszugehen. Bei kostenloser Unterbringung – zum Beispiel bei Verwandten – sollte der Ersatz für jedes Kind mindestens entsprechend dem doppelten Regelbedarfssatz der Regelunterhaltsverordnung bemessen werden.

II.

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. Mai 1974 (VersR 1974, 1016) kommt es für den Ersatzanspruch verletzter Hausfrauen nicht auf den geschuldeten Unterhalt, sondern auf den tatsächlichen Umfang der Haushaltsführung vor Eintritt des Schadensereignisses an.

III.

Mit Rücksicht auf die rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten des hier behandelten Rechtsgebiets und im Interesse einer schnellen und gerechten Erledigung entsprechender Schadensersatzprozesse erneuert der Verkehrsgerichtstag seine wiederholte Empfehlung, an den Zivilgerichten Spezial-Abteilungen, -Kammern und -Senate für Verkehrsunfallsachen einzurichten.

— — —

Eine beachtliche Anzahl von Teilnehmern des Arbeitskreises stimmte ferner für folgenden, von der Mehrheit abgelehnten Vorschlag:

Zur Vorbereitung der Bewertung der geschuldeten Haushaltstätigkeit erscheint es notwendig, Arbeitszeitstudien zur Ermittlung bisher fehlender Bedarfszahlen zu erstellen.

Eine Anzahl von Teilnehmern befürwortete folgenden Zusatz zu Ziffer I 4.:

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß der Witwer steuerliche Nachteile erleidet.